

3. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte (Pensionskassenverordnung) vom 13. April 2005 (12/VO 2/110)

Redaktionslesung

(Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission
siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsidentin **Schnyder**, SVP: Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (GRK) änderte den Titel und machte aus "Lehrkräfte" "Lehrpersonen". Eine kurze Grundsatzdiskussion, welche die §§ 2, 5, 7, 8 und 11 betrifft, endete damit, dass ein Arbeitgeber nicht mehr als feststehender Institutionsbegriff, sondern eher in Anlehnung an eine Person betrachtet wird. Somit wurde das weibliche Pendant, der Arbeitgeberin, beibehalten. Eine andere Besetzung der Kommission hatte zu einem früheren Zeitpunkt auch schon anders entschieden. In § 5 Abs. 1 wurde das Satzende "... sowie das Personal der Kassenverwaltung" gestrichen. Dies im Wissen, dass es sich um einen materiellen Eingriff handelt. Dazu muss als Begründung erläutert werden, dass es laut übergeordnetem Bundesgesetz nicht möglich ist, das Personal der Kassenverwaltung obligatorisch bei der Pensionskasse Thurgau zu versichern. Diese Problematik wurde anscheinend in der vorberatenden Kommission kurz angesprochen, die Korrektur sei dann jedoch im Eifer des Gefechtes vergessen gegangen. So hat sich die GRK auf Antrag des Vorstehers des Departementes die Änderung erlaubt. § 11 Abs. 8 wurde von den Mitgliedern der GRK zwar stark verändert, jedoch nur in stilistischer Weise, so dass er auf Anhieb besser verständlich erscheint.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung

(Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte (Pensionskassenverordnung) wird mit 88:24 Stimmen zugestimmt.